



## Landtag von Niederösterreich

An die  
Parlamentdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 1-3  
1017 Wien

[hildegard.schlegl@parlament.gv.at](mailto:hildegard.schlegl@parlament.gv.at)

**Antrag der Abgeordneten Pendl, Mag. Donnerbauer, Dr. Fichtenbauer, Brosz u.a.  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz  
geändert wird, 1619/A XXIV.GP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Präsident des Niederösterreichischen Landtages begrüße ich die Einbindung der Landtage zum gegenständlichen Verfassungsentwurf betreffend die Neuregelung der Immunität und nehme dazu wie folgt Stellung:

Ich stehe der Diskussion über eine Weiterentwicklung der Immunitätsregelungen grundsätzlich positiv gegenüber. Ausdrücklich wird die Intention des Entwurfs begrüßt, die außerberufliche Immunität abzuschaffen.

Dieser Grundsatz wird jedoch nicht konsequent verfolgt, da durch neue Schutzbereiche eine Ausweitung der Immunität normiert wird bzw. gleichsam eine „Teilimmunität“ für neue Personenkreise geschaffen wird.

Konkret geht es dabei um folgende Punkte:

### **I.) ad Art. 33 B-VG:**

Bei der Neuregelung des Art. 33 B-VG bleibt jeder, der über die Verhandlungen in den Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse sowie über Verhandlungsgegenstände, sofern diese nicht vertraulich sind, wahrheitsgemäß berichtet, von jeder Verantwortung frei.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass damit auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes (29.3.2000, 6 Ob 79/00m) reagiert werden soll, wonach die bisherige Formulierung nicht erlaubte, dass der einzelne Abgeordnete „wo und wann immer er will, seine Äußerungen unter Immunitätsschutz wiederholen dürfe“. Nach der Entscheidung des OGH verhindert die bisherige Regelung, dass Politiker missliebige Personen ohne jede Verantwortlichkeit gegenüber dem Betroffenen nachhaltig schädigen könnten, wenn sie nur zuvor die Vorwürfe in einer Sitzung des Nationalrates geäußert haben“.

Vorsätzliches, beispielsweise verleumderisches Verhalten von Abgeordneten – außerhalb von Plenar- und Ausschuss-Sitzungen – würde, bei vorheriger Ansprache im Parlament, somit unter immunitätsrechtlichen Schutz fallen. Dazu ist zu bemerken, dass es dem Ansehen des Parlamentarismus insgesamt wohl nicht dienlich ist, wenn seine Mitglieder unter Umständen sogar rufschädigende Äußerungen wiederholen können, ohne dass die Betroffenen dagegen rechtliche Schritte setzen können. Im Übrigen würde dadurch die an sich korrekte Entscheidung des OGH eben durch eine verfassungsrechtliche Regelung unterlaufen.

Weitergehende rechtliche Bedenken werden überdies im Hinblick auf einen potentiellen Konflikt mit der EMRK geortet:

Denn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass Immunitätsregelungen, die einen Abgeordneten vor zivil- oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit schützen, verhältnismäßig sein müssen (dazu näher Bußjäger, Streiflichter zum Verhältnis von Parlamentsakten und EMRK, JRP 2007, S. 74; Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., S. 358; neueste Rechtsprechung des EGMR: Tsalkitzis gg. Griechenland vom 16.11.2006 und Kart gg. Türkei vom 03.12.2009).

Daraus ergibt sich, dass eine schrankenlose Wiederholbarkeit potenziell rufschädigender Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit die Frage der Vereinbarkeit der Neuregelung des Art. 33 B-VG mit Art. 6 EMRK, der den Zugang zum Recht schützt und ein faires Verfahren garantiert, aufwirft.

Bei einer allfälligen Ausdehnung der sachlichen Immunität müsste gewährleistet sein, dass z.B. vorsätzliche Verleumdungen nicht unter die Immunität fallen.

Es wird empfohlen diesen Problemkreis nochmals zu prüfen.

## II.) ad Art. 57 B-VG

### **ad Abs. 3.)**

Nach dem neuen Abs. 3 sollen Sachverhalte, die die Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben des betreffenden Abgeordneten unmittelbar betreffen, nicht ermittelt werden dürfen, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt wird. Diese Regelung wird in der vorliegenden Fassung zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen, da einerseits keine nähere Definition des Begriffes "Sachverhalt" gegeben ist und andererseits die Einschränkung "sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt wird" nicht klar zum Ausdruck bringt, welche gesetzlichen Regelungen damit gemeint sind. Es ist zwar im Motivenbericht festgelegt, dass diese Regelung restriktiv ausgelegt werden soll, jedoch löst allein dieser Hinweis nicht die entstehende Problematik.

Im Übrigen sind die Ausführungen im Motivenbericht im Hinblick auf die Aufgabenvorbereitung und -erfüllung der Abgeordneten zu wenig hinreichend bestimmt.

Darüberhinaus wäre zu prüfen, welche Sachverhalte mit dieser Regelung überhaupt gemeint sein können, wenn strafgesetzwidrige oder zivilgerichtswidrige Sachverhalte ausgenommen sind.

Die vorliegende Fassung ist daher nicht geeignet, Immunitätsfragen klar und eindeutig zu regeln.

### **ad Abs. 4.) Einschaltung der Rechtsschutzbeauftragten**

Künftig soll die Behörde den zuständigen Rechtsschutzbeauftragten nach Sicherheitspolizeigesetz, Strafprozessordnung sowie Militärbefugnisgesetz über alle Ermittlungsmaßnahmen, die die Mitglieder des Nationalrates betreffen, unverzüglich schriftlich unterrichten. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen Art. 57 Abs. 3 B-VG hat der Rechtsschutzbeauftragte das betreffende Mitglied des Nationalrates unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei offensichtlichen Verstößen hat der Rechtsschutzbeauftragte der Behörde darüber hinaus die Ermittlungsmaßnahme zu untersagen.

Im Hinblick auf die Gewaltentrennung erscheint diese Regelung problematisch. Aus grundsätzlichen Überlegungen wird die Verlagerung von Angelegenheiten der Legislative auf

die Exekutive, wie dies bei Fragestellungen der Immunität originärerweise der Fall ist, abgelehnt. Bei immunitätsrelevanten Sachverhalten soll die Entscheidung über allfällige Verfahrensschritte von Organen der gesetzgebenden Körperschaften zu treffen sein.

**ad Abs. 6.) Einführung „Parlamentsgeheimnis“**

Die neue Regelung sieht vor, dass die Mitglieder des Nationalrates, Mitarbeiter der parlamentarischen Klubs und Personen, die zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben beschäftigt und in ihrem Auftrag tätig sind, berechtigt sind, die Aussage über Fragen zu verweigern, welche sich auf Informationen beziehen, die ihnen im Hinblick auf diese Aufgaben zugekommen sind. Dieses Recht darf durch keine Ermittlungsmaßnahme oder Beweisaufnahme insbesondere nicht durch die Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträger gespeicherten Informationen oder durch Vernehmung umgangen werden.

Der neue Art. 57 Abs. 6 B-VG normiert in der geplanten Fassung erstmals in Österreich ein Aussageverweigerungsrecht als Zeugen im parlamentarischen Bereich. Es bezieht sich nicht nur auf die Abgeordneten, sondern umfasst sämtliche Mitarbeiter in den Parlamentsklubs. Die Abgeordneten und die Klubs können dieses „Parlamentsgeheimnis“ in der Praxis sogar noch ausdehnen, da es sich auf alle Personen bezieht, die von den Abgeordneten und den Klubs auf sonstige Weise vertraglich verpflichtet wurden.

Das Parlamentsgeheimnis ist dem Redaktionsgeheimnis nach Mediengesetz nachgebildet. Ermittelt also beispielsweise eine Behörde wegen Bruch des Amtsgeheimnisses durch Weitergabe von Informationen an Abgeordnete, können sich Abgeordnete sowie die Mitarbeiter der Klubs auf dieses Aussageverweigerungsrecht berufen.

Das geplante Zeugen-Entschlagungsrecht für Abgeordnete und Mitarbeiter wird abgelehnt. Sollte es notwendig sein, die allgemeinen Entschlagungsrechte anzupassen, wäre es angebracht, dies in den entsprechenden Materiengesetzen vorzusehen.

**ad Abs. 7.)**

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Immunität mit dem Tag der Hinterlegung des Wahlscheines beginnt. In Niederösterreich wird der Wahlschein direkt dem Abgeordneten übermittelt und dieser hinterlegt ihn individuell in der Landtagsdirektion. Bei Abstellen des Beginnes der Immunität auf die Hinterlegung des Wahlscheines würde daher die Immunität

individuell für jeden Abgeordneten beginnen. Es wäre jedoch sinnvoll, die Immunität einheitlich beginnen zu lassen und daher sollte eine Regelung für einen einheitlichen Beginnzeitpunkt gefunden werden; so ist z.B. im Bezügerecht festgelegt, dass der Anspruch auf Bezüge mit der Angelobung beginnt.

Ich begrüße abschließend nochmals, dass unserer mehrmaligen Aufforderung an den Nationalrat die Landtage in den Diskussionsprozess einzubinden, entsprochen wurde und gehe davon aus, dass die Landtage über alle weiteren Schritte zur Neufassung der Immunitätsregelungen informiert und einbezogen zu werden.

St.Pölten, am 25. August 2011




Ing. Hans Penz  
Landtagspräsident



Mag. Johann Heuras  
2. Landtagspräsident



Alfred Rosenmajer  
3. Landtagspräsident



Mag. Klaus Schneeberger  
Klubobmann



Mag. Günther Leichtfried  
Klubobmann